

§ 1 Anwendbarkeit der Rechtsmittel- und Schiedsgerichtsordnung	2
§ 2 Zuständigkeit des Schiedsgerichts	2
§ 3 Besetzung des Schiedsgerichts	2
§ 4 Verfahrensbeteiligte	3
§ 5 Antragsbefugnis	3
§ 6 Verfahren nach der Schiedsgerichtsordnung	3
§ 7 Protestverfahren	4
§ 8 Einlegung des Protests	4
§ 9 Entscheidung über den Protest	4
§ 10 Entscheidung über einen Einspruch wegen Spielmanipulation	4
§ 11 Antrag auf Spielverlust	5
§ 12 Berufungsverfahren	5
§ 13 Einlegung der Berufung	5
§ 14 Normenkontrollverfahren	5
§ 15 Klageverfahren	6
§ 16 Eilverfahren	6
§ 17 Einlegung von Rechtsbehelfen	6
§ 18 Allgemeine Verfahrensregeln	6
§ 19 Beweismittel	7
§ 20 Mündliche Verhandlung	7
§ 21 Zeugenvernehmung	7
§ 22 Bekanntgabe der Entscheidung	8
§ 23 Wiederaufnahme des Verfahrens	8
§ 24 Fristen	9
§ 25 Unzulässigkeit eines Rechtsbehelfs	9
§ 26 Verjährung	9
§ 27 Grundsatz und Umfang der Kostenentscheidung	9
§ 28 Kosten bei Erledigung, Rücknahme und Anerkenntnis	10
§ 29 Gerichtskosten	10
§ 30 Gebühren, Streitwert	10
§ 31 Haftung des Schiedsgerichtes	11

§ 1 Anwendbarkeit der Rechtsmittel- und Schiedsgerichtsordnung

- ❶ Die DJL-Rechtsmittel- und Schiedsgerichtsordnung gilt bei Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Spielbetrieb der von der 2. Basketball-Bundesliga, die Junge Liga GmbH (DJL) veranstalteten Wettbewerbe, aus den Rechtsbeziehungen der bei dem Spielbetrieb Beteiligten, aus den in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Verträgen sowie aus der Anwendung der Ordnungen, Statuten und Richtlinien der DJL ergeben.
- ❷ Bei Anwendbarkeit der Schiedsgerichtsordnung ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 2 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

- ❶ Das Schiedsgericht entscheidet über alle zwischen der DJL und den Bundesligisten der DJL, zwischen der DJL und den Bundesligaspielern nebst sonstigen Beteiligten des Spielbetriebes (Trainer, Schiedsrichter, Kampfrichter, Betreuer etc.) sowie zwischen den Bundesligisten der DJL untereinander entstandenen Streitigkeiten gemäß § 1 Abs. ❶.
- ❷ Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.

§ 3 Besetzung des Schiedsgerichts

- ❶ Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern. Eines der Mitglieder ist der Vorsitzende des Schiedsgerichts, ein weiteres sein Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder sind Beisitzer.
- ❷ Die Mitglieder des Schiedsgerichts und ihre jeweiligen Funktionen werden von der Gesellschafterversammlung der DJL GmbH für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Mitglied des Schiedsgerichts kann nur werden, wer über die Befähigung zum Richteramt verfügt.
- ❸ Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern (Kammer). Den Vorsitz führen der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder sein Stellvertreter, bei Verhinderung beider, der lebensälteste der Beisitzer. Die Besetzung der Kammer legen der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder sein Stellvertreter unmittelbar nach Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens mit verbindlicher Wirkung für die Dauer des Verfahrens fest. Scheidet während der Dauer des Verfahrens ein Schiedsrichter aus, so ist er durch Entscheidung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts oder seines Stellvertreters zu ersetzen.
- ❹ Entscheidungen ergehen mit einfacher Mehrheit.
- ❺ Das Schiedsgericht entscheidet unabhängig und sachgerecht. Ein Schiedsrichter, der sich selbst für befangen erklärt, darf an der Entscheidung nicht mitwirken. Wird Befangenheit durch einen der Verfahrensbeteiligten geltend gemacht, so entscheiden die übrigen Mitglieder der Kammer und der lebensälteste nicht zur Kammer gehörende Schiedsrichter über den Befangenheitsantrag durch unanfechtbaren Beschluss. Befangenheitsanträge sind gleichzeitig mit der Begründung der Schiedsklage oder der Berufung zu stellen und zu begründen. Erfährt ein Verfahrensbeteiligter erst später von Befangenheitsgründen, muss die Geltendmachung unverzüglich erfolgen. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Befassung und Entscheidung in der Sache gehindert, so führt den Vorsitz der lebensälteste der verbleibenden Beisitzer. Die Befangenheit der Vorinstanzen kann nicht geltend gemacht werden. Vorinstanzen im Sinne der Schiedsgerichtsordnung sind die Spielleitung sowie der Lizenzligausschuss der DJL.

§ 4 Verfahrensbeteiligte

❶ Beteiligte an einem Verfahren sind

- a) wer ein **Rechtsmittel** einlegt,
- b) die DJL,
- c) auf Anordnung der DJL Beigeladene.

❷ Beteiligte an einem Schiedsgerichtsverfahren sind

- a) die Parteien des Schiedsgerichtsverfahrens,
- b) die DJL,
- c) Dritte nach Maßgabe der Haupt- und Nebenintervention gemäß den Bestimmungen der §§ 64 – 74 Zivilprozessordnung (ZPO).
- d) auf Anordnung des Schiedsgerichts Beigeladene.

❸ Beizuladen sind

- a) bei Anfechtung einer Entscheidung im Protestverfahren der gegnerische Bundesligist,
- b) ansonsten die Bundesligisten oder Personen, deren Rechte durch die Entscheidung unmittelbar mitgestaltet werden können.

Andere können beigeladen werden, wenn ihre rechtlichen Interessen berührt werden. Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten bekannt zu geben. Er ist unanfechtbar.

§ 5 Antragsbefugnis

❶ **Rechtsmittel und** Schiedsgerichtsverfahren können

- a) von der DJL, auch gegen Entscheidungen der Spielleitung als Vorinstanz,
- b) im Protestverfahren von den an dem betreffenden Spiel beteiligten Bundesligisten,
- c) von einem Bundesligisten, der durch eine Entscheidung der Vorinstanz unmittelbar betroffen ist,
- d) im Klage- und Normenkontrollverfahren von einem Bundesligisten, bei dem eine Rechtsverletzung durch eine Norm bzw. deren Anwendung oder durch ein Verhalten eines anderen möglich ist, eingeleitet werden. Abs. ❶ Buchstabe a) und b) gelten für Einzelpersonen entsprechend.

❷ Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch Eingang eines Schriftsatzes beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts soweit nichts anderes bestimmt ist. Die weiteren Schriftsätze sind an den Vorsitzenden der zur Entscheidung berufenen Kammer zu richten.

§ 6 Verfahren nach der Schiedsgerichtsordnung

❶ Verfahren nach der Rechtsmittel- und Schiedsgerichtsordnung sind

- a) das Protestverfahren (§§ 7- 9) **und weitere Verfahren vor der Spielleitung (§§ 10, 11)**
- b) das Berufungsverfahren (**§§ 12, 13**)
- c) das Normenkontrollverfahren (**§ 14**)
- d) das Klageverfahren (**§ 15**)
- e) das Eilverfahren (**§ 16**)

❷ Für die einzelnen Verfahren gelten die nachfolgenden allgemeinen sowie jeweils besonderen Vorschriften.

§ 7 Protestverfahren

- ❶ Verstöße gegen die Spielregeln, die DJL-Spielordnung, die Ausschreibung oder sonstige Bestimmungen der DJL, die während eines Spiels bis zum Abzeichnen eines Spielberichts durch den 1. Schiedsrichter entstehen, sind in einem Protestverfahren geltend zu machen.
- ❷ Der Protest ist unverzüglich nach dem Entstehen durch den Kapitän oder Trainer beim Kommissar anzumelden, bevor die Spieluhr wieder in Gang gesetzt wird.
- ❸ Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter sind nicht anfechtbar.
- ❹ Der Protest muss unbeschadet der vorstehenden Regelungen bis spätestens zwei Werktage nach Einlegung des Protestes gegenüber der Spielleitung näher begründet werden. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.

§ 8 Einlegung des Protests

- ❶ Angemeldete Proteste müssen von dem 1. Schiedsrichter auf dem Spielbericht protokolliert werden. Dabei sind der Name der protestführenden Mannschaft, der Zeitpunkt der Protestanmeldung sowie der angegebene Protestgrund aufzuführen.
- ❷ Bei Protesten aus dem Spielverlauf sind zusätzlich die Spielzeit und der Spielstand in das Protokoll aufzunehmen.
- ❸ Nach der Protokollierung des Protestes ist das Spiel weiter durchzuführen.

§ 9 Entscheidung über den Protest

- ❶ Über den Protest entscheidet die Spielleitung.
- ❷ Ist der Protest unzulässig, verwirft ihn die Spielleitung. Eine Sachentscheidung findet nicht statt.
- ❸ Ein Protest ist nur dann als begründet anzusehen, wenn der Protestgrund den Ausgang des Spiels wesentlich beeinflusst hat.
- ❹ Erachtet die Spielleitung den Protest für begründet, so gibt sie ihm statt und trifft gleichzeitig eine sachgerechte Entscheidung. Anderenfalls hat sie den Protest abzuweisen.
- ❺ Bei der Entscheidung über den Protest hat die Spielleitung auch eine Entscheidung über die Kostenverteilung des nicht gewerteten Spiels zu treffen.

§ 10 Entscheidung über einen Einspruch wegen Spielmanipulation

- ❶ Bei einem infolge nachgewiesener, Ergebnis beeinflussender Manipulation begründeten Einspruch gegen eine Spielwertung (§ 25 Abs. 2 Spielordnung) kann auf Spielwiederholung erkannt werden. Hat die Manipulation ausschließlich auf die Höhe des Spielergebnisses, jedoch nicht auf den Ausgang eines Spiels Einfluss, so führt dieses in der Regel nicht zu einer Spielwiederholung.
- ❷ Der Einspruch ist innerhalb von zwei Tagen nach Kenntnis von Tatsachen, die einen hinreichenden Tatverdacht ergeben, spätestens jedoch bis zwei Tage nach dem letzten Spieltag einzulegen. Die nachträgliche Erlangung der Kenntnis weiterer Tatsachen oder neuer Beweismittel setzt keine neue Frist in Gang.

③ Auf Spielwiederholung kann nach dem 10.05. nicht mehr erkannt werden, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet. In diesen Fällen kann jedoch für den nachfolgenden Wettbewerb auf Aberkennung von Wertungspunkten entschieden werden.

§ 11 Antrag auf Spielverlust

1. Bei einem mehr als 15 Minuten verspäteten Spielbeginn kann gegen den Bundesligisten auf Spielverlust entschieden werden, der die Verspätung zu vertreten hat (§ 22 Abs. 1 – 3 Spielordnung).
2. Im Übrigen gilt § 9 (ohne Absatz 3) sinngemäß.

§ 12 Berufungsverfahren

- ① Gegen Entscheidungen einer der Vorinstanzen ist die Berufung an das Schiedsgericht statthaft. Das Schiedsgericht überprüft die Entscheidung der Vorinstanz in tatsächlicher sowie rechtlicher Hinsicht und ist befugt, eine neue, eigene Entscheidung zu treffen.
- ② Entscheidungen der Vorinstanzen in diesem Sinne sind nur solche, die in den Ordnungen, Statuten und Richtlinien der DJL als solche ausdrücklich bezeichnet sind. Als Entscheidung in diesem Sinne gilt auch die Festsetzung der Abschlusstabelle.
- ③ Gegen eine unanfechtbare Entscheidung ist die Berufung nicht statthaft.

§ 13 Einlegung der Berufung

- ① Die Berufung ist bei der Vorinstanz binnen drei Tagen ab Bekanntgabe der anzufechtenden Entscheidung einzulegen und zu begründen. Hält die Vorinstanz die Berufung für begründet, so hilft sie ihr ab. Die Entscheidung über die Abhilfe muss innerhalb von zwei Wochen ab Eingang der Berufung ergehen.
- ② Soweit sie nicht fristgerecht abhilft, legt die Vorinstanz die Berufung mit ihrer Stellungnahme dem Schiedsgericht vor.
- ③ Die Abhilfeentscheidung ist zu begründen, wenn dadurch ein Dritter erstmalig beschwert wird. Sie ist diesem bekannt zu geben. Der Dritte kann binnen drei Tagen ab Bekanntgabe die Abhilfeentscheidung bei der Vorinstanz mit der Berufung anfechten. Die Vorinstanz legt die Berufung unmittelbar dem Schiedsgericht zur Entscheidung vor.
- ④ § 17 gilt entsprechend.
- ⑤ Die Regelungen zu § 12 DJL LizSt bleiben unberührt. In diesem Fall ist die Berufung nach Ablehnung des Widerspruches beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzulegen.

§ 14 Normenkontrollverfahren

- ① Streitigkeiten zur Klärung der Wirksamkeit und Auslegung einzelner Bestimmungen in den Ordnungen, Statuten und Richtlinien der DJL sowie den in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Verträgen werden auf besondere Klage durch das Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht hat auch darüber zu befinden, ob eine solche Streitigkeit gegeben ist.
- ② Stellt das Schiedsgericht in seiner Entscheidung die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen fest, so ist es befugt, entweder gleichzeitig eine verbindliche Regelung zu treffen, die der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt, oder durch Urteil die DJL zu verpflichten, bis zu einem vom Gericht

festzusetzenden Zeitpunkt eine Neuregelung herbeizuführen, welche die im Urteil im Einzelnen näher darzulegenden Bedenken gegen die Wirksamkeit der geltenden Regelung ausräumt.

§ 15 Klageverfahren

Streitigkeiten gemäß § 2 Abs. 1, für die nicht zuvor die Entscheidung einer der Vorinstanzen einzuholen ist, werden in einem Klageverfahren entschieden.

§ 16 Eilverfahren

- 1 Rechtsbehelfe können mit einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz verbunden werden.
- 2 Über den Antrag entscheidet das Schiedsgericht unabhängig davon, welche Instanz in der Hauptsache zuständig wäre. Der Eilantrag ist als solcher ausdrücklich zu bezeichnen und unmittelbar an das Schiedsgericht zu richten.
- 3 Der Eilantrag ist nur zulässig, wenn zu besorgen ist, dass ohne eine umgehende Entscheidung ein Recht des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Der Eilantrag ist unzulässig, wenn der Antragsteller selbst das Eilbedürfnis in vorwerfbarer Weise (Verschulden) hervorgerufen hat.
- 4 Das Eilbedürfnis ist gesondert zu begründen und glaubhaft zu machen.
- 5 Das Eilverfahren ist abschließend. Die Anrufung der staatlichen Gerichte zur Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes ist ausgeschlossen.

§ 17 Einlegung von Rechtsbehelfen

- 1 Rechtsbehelfe sind bei der zuständigen Instanz binnen einer Woche ab Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung einzulegen, soweit nicht eine kürzere Frist bestimmt ist. Sie müssen einen Antrag enthalten und unterschrieben sein. Bevollmächtigungen sind auf Verlangen nachzuweisen. Die Einzahlung der Gebühr und zusätzlich in Verfahren nach § 6 Abs. 1 Buchstabe b) – e) eines Kostenvorschusses von 500,00 € ist innerhalb der Frist nachzuweisen.
- 2 Rechtsbehelfe sind zu begründen. Die Begründung muss in fünffacher Ausfertigung vorgelegt werden. Beweismittel sind anzugeben, Urkunden und die angefochtene Entscheidung sind beizufügen.
- 3 Rechtsbehelfe können fristwährend per Telefax eingelegt werden. In diesem Fall müssen Original-Schriftsätze sowie die Anlagen unverzüglich auf dem Postwege nachgesandt werden und binnen drei Tagen nach Eingang des Telefaxschreibens vorliegen.
- 4 Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung. Die Vorinstanz oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts können auf begründeten Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen oder eine andere einstweilige Maßnahme treffen, jedoch nicht im Falle einer Spielerdisqualifikation. Diese Entscheidungen sind unanfechtbar. Die Kosten gelten als Teil der Hauptsache.

§ 18 Allgemeine Verfahrensregeln

- 1 In allen Verfahren ist den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren.
- 2 Das Schiedsgericht setzt den Beteiligten Erklärungsfristen. Verfahrensanträge sowie sonstiges Vorbringen sind bei Versäumnis dieser Frist nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Schiedsgerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird.

- ③ Im Verfahren vor dem Schiedsgericht erfolgt die Sachverhaltsaufklärung durch den Vorsitzenden oder einen von ihm beauftragten Beisitzer.
- ④ Jede Vorinstanz sowie das Schiedsgericht kann im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung auch Nichtbeteiligte zu Erklärungen mit Fristsetzung auffordern und bei Nichtbeachtung Ordnungsstrafen verhängen. Die Verhängung von Ordnungsstrafen muss vorher angedroht werden.
- ⑤ Die Durchführung des Verfahrens vor dem Schiedsgericht kann von weiteren Kostenvorschüssen abhängig gemacht werden.

§ 19 Beweismittel

- a) Augenschein,
- b) Zeugen,
- c) Sachverständige,
- d) Urkunden,
- e) Parteivernehmung.

② Für die Durchführung der Beweisaufnahme gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend, mit Ausnahme der Vorschriften, die in der Rechtsmittel und Schiedsgerichtsordnung abweichend geregelt sind.

§ 20 Mündliche Verhandlung

- ① Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Lage der Akten ohne mündliche Verhandlung.
- ② Eine mündliche Verhandlung findet nur statt, wenn der Vorsitzende dies anordnet oder eine Partei dies beantragt. Für den Fall der Rücknahme des Rechtsbehelfs oder seiner sonstiger Erledigung entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung.
- ③ Die Ladung zur mündlichen Verhandlung hat unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Tag zu erfolgen. Die Frist beginnt mit einer Bekanntgabe, die auch per Fax erfolgen kann.
- ④ Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
- ⑤ Die mündliche Verhandlung ist nur für die nicht beteiligten Spieler und Vertreter der Bundesligisten öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen werden.
- ⑥ Ist ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.

§ 21 Zeugenvernehmung

- ① Die Ladung der Zeugen erfolgt durch das Schiedsgericht unter Beachtung des § 20 Abs. ⑤. Zeugen, die der Ladung nicht Folge leisten, können mit einer Ordnungsstrafe belegt und zu den durch ihre Säumnis verursachten Kosten verurteilt werden. Sie sind bei der Ladung hierauf hinzuweisen.
- ② Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen. Die Beteiligten haben das Recht, der Zeugenvernehmung beizuwohnen. Zeugen dürfen erst nach ihrer Vernehmung an der Verhandlung teilnehmen.
- ③ Die anwesenden Beteiligten haben das Recht, nach der Zeugenvernehmung abschließende Erklärungen abzugeben.

④ Zeugen sind in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) in der jeweils gültigen Fassung zu entschädigen. Gleiches gilt für Sachverständige.

§ 22 Bekanntgabe der Entscheidung

① Das Schiedsgericht hat innerhalb eines Monats ab Einreichung des Rechtsbehelfs durch Schiedsspruch zu entscheiden. Bei Protestverfahren gilt die Frist für die Entscheidung der Spielleitung auf 8 Tage ab Einreichung der Protestbegründung verkürzt. Wird innerhalb dieser Frist keine Entscheidung getroffen, hat auf Antrag einer Partei oder eines im Sinne des § 4 Abs. ② b) Beteiligten binnen zwei Wochen eine mündliche Verhandlung stattzufinden, falls nicht bis dahin eine abschließende Entscheidung ergeht. Die Kosten dieser mündlichen Verhandlung gehen zulasten der DJL.

② Ist eine Spielerdisqualifikation von mehr als zwei Pflichtspielen Gegenstand des Verfahrens, und entscheidet das Schiedsgericht nach einem Antrag auf mündliche Verhandlung nicht innerhalb der in Abs. ① genannten Fristen, so ist der gesperrte Spieler mit Ablauf dieser Fristen automatisch wieder spielberechtigt. In Ausnahmefällen ist eine einmalige Verlängerung der Fristen um zwei Wochen durch unanfechtbaren Beschluss, der zu begründen ist, zulässig.

③ Jede Entscheidung der Vorinstanz hat eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten. Fehlt diese, so ist ein Rechtsbehelf nur innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Entscheidung zulässig. Im Falle der Unanfechtbarkeit der Entscheidung ist darauf hinzuweisen.

④ Entscheidungen der Vorinstanz sind schriftlich oder durch Telefax bekannt zu geben.

⑤ Der Bundesligist gilt als Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigter des Spielers nebst sonstigen Beteiligten des Spielbetriebes, die einem Bundesligisten zugeordnet werden können (Trainer, Kampfrichter, Betreuer etc.).

§ 23 Wiederaufnahme des Verfahrens

① Wiederaufnahme des Verfahrens kann beantragt werden, wenn neue Beweismittel vorgelegt werden oder neue Tatsachen vorgetragen werden, die im abgeschlossenen Verfahren ohne Verschulden des Antragstellers nicht bekannt gewesen sind bzw. vorgelegen haben und die bei Kenntnis zu einer anderen Entscheidung führen können.

② Wiederaufnahme des Verfahrens kann auch im Falle des § 20 Absatz 6 von dem säumigen Beteiligten beantragt werden. Der Antragsteller muss in diesem Fall darlegen und glaubhaft machen, dass er ohne sein Verschulden verhindert war, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.

③ Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist an die zuletzt tätig gewesene Instanz zu richten. Er muss unverzüglich nach Bekanntwerden der Wiederaufnahmegründe gestellt werden und die Wiederaufnahmegründe glaubhaft machen. Anderenfalls ist er ohne Sachprüfung als unzulässig zu verwerfen.

④ Ein Wiederaufnahmeantrag ist unzulässig, wenn seit Zugang der Entscheidung drei Monate vergangen sind.

⑤ Über den Wiederaufnahmeantrag ergeht eine Entscheidung in Form eines unanfechtbaren Beschlusses, der im Falle des Stattgebens mit der Entscheidung über die Hauptsache verbunden werden kann.

§ 24 Fristen

- ❶ Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beginnen soweit nichts anderes bestimmt ist mit der Bekanntgabe der anzufechtenden Entscheidung.
- ❷ Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so endet sie mit dem Ablauf des nächsten Werktages.
- ❸ Bei Versäumnis einer Frist kann unter den Voraussetzungen der einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) auf Antrag, der unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes bei der zuständigen Instanz zu stellen ist, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

§ 25 Unzulässigkeit eines Rechtsbehelfs

- ❶ Bei Versäumnis einer Frist ist der Rechtsbehelf ohne Sachprüfung als unzulässig zu verwerfen.
- ❷ Dies gilt auch bei der Verletzung von Formvorschriften, sofern trotz einer entsprechenden Aufforderung die Mängel nicht innerhalb einer von der Vorinstanz bzw. dem Schiedsgericht gesetzten Nachfrist behoben sind.
- ❸ Ist die angerufene Instanz unzuständig, so ist das Verfahren an die zuständige Instanz zu verweisen.
- ❹ Gegen Entscheidungen mit einer Beschwer von nicht mehr als 250,00 EUR für eine Partei ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben.
- ❺ Ein auf die Entscheidung über Kosten und Gebühren beschränkter Rechtsbehelf ist unzulässig.

§ 26 Verjährung

- ❶ Ein Vorfall kann nicht mehr geahndet werden, wenn seitdem drei Monate vergangen sind. Das gilt nicht bei einem Verhalten, das die DJL oder den Deutschen Basketball Bund e.V. in irgendeiner Weise schädigt. War zwischenzeitlich ein Verfahren eingeleitet, beginnt die Verjährungsfrist erneut mit dem Tage der zuletzt getroffenen Maßnahme der Instanz.
- ❷ Soweit allgemeine sportliche Belange nicht entgegenstehen, soll jede Instanz auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeit hinwirken.
- ❸ Entscheidungen über Strafen können bei erkennbarer Unrichtigkeit zurückgenommen werden.

§ 27 Grundsatz und Umfang der Kostenentscheidung

- ❶ Jede Entscheidung muss auch einen Ausspruch über die Verfahrenskosten enthalten.
- ❷ Die unterliegende Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Insbesondere hat sie dem Gegner die Kosten zu erstatten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Über die Erstattung der notwendigen Auslagen Beigeladener ist nach billigem Ermessen zu entscheiden.
- ❸ Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so werden die Kosten verhältnismäßig aufgeteilt. Gleiches gilt, wenn auf einer Seite mehrere Parteien beteiligt sind.
- ❹ Obsiegt die Partei, der einen Rechtsbehelf eingelegt hat, aufgrund neuen Vorbringens, das sie bereits in einer vorherigen Instanz hätte geltend machen können, so können ihr die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

⑤ Bei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder Wiederaufnahme des Verfahrens trägt der Antragsteller unabhängig von seinem Obsiegen in der Hauptsache die Kosten seiner Säumnis, bzw. die durch die Wiederaufnahme entstandenen Kosten.

§ 28 Kosten bei Erledigung, Rücknahme und Anerkenntnis

① Ist die Hauptsache erledigt, so entscheidet die jeweilige Instanz nur noch über die Kosten. Die Entscheidung erfolgt nach billigem Ermessen und hat den bisherigen Sach- und Streitstand zu berücksichtigen. Eine Beweisaufnahme oder sonstige Ermittlungen finden nicht mehr statt.

② Rechtsbehelf können bis zur Verkündung der Entscheidung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme hat die Verpflichtung zur Folge, die durch den Rechtsbehelf entstandenen Kosten zu tragen.

③ Wird der geltend gemachte Anspruch von dem Gegner anerkannt, so trägt dieser die Kosten des Verfahrens, es sei denn, er hat durch sein Verhalten keine Veranlassung zur Einlegung des Rechtsbehelfs gegeben. In diesem Falle trägt der Anspruchsteller die Kosten.

§ 29 Gerichtskosten

① Die Richter des Schiedsgerichts werden für ihre Tätigkeit auf der Grundlage von Pauschalgebühren, unabhängig vom jeweiligen Gegenstandswert vergütet. Eine Gebühr beträgt € 225,00 zuzüglich Mehrwertsteuer.

② Ergeht eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren, so erhält jeder der an der Entscheidung im schriftlichen Verfahren beteiligten Richter eine Gebühr (Prozessgebühr).

Ist für die Entscheidung die Anordnung einer mündlichen Verhandlung erforderlich, so erhält jeder Richter, der an der Entscheidung beteiligt ist, für die Durchführung der mündlichen Verhandlung eine weitere Gebühr (Verhandlungsgebühr).

Ist die Durchführung einer Beweisaufnahme erforderlich, so erhält jeder an der Entscheidung beteiligte Richter zuzüglich zur Prozess- u. Verhandlungsgebühr eine weitere Gebühr (Beweisgebühr).

③ Jeder Richter erhält die bei ihm entstandenen notwendigen Fahrtkosten, Kostenauslagen sowie Übernachtungskosten zusätzlich erstattet.

④ Die von den streitenden Parteien auf Beschluss des Gerichtes anzufordernden Gerichtskostenvorschüsse werden vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts unter Berücksichtigung des entstehenden Kostenaufwandes im Einzelfall festgesetzt. Im Zweifel ist ein Vorschuss in Höhe von € 1.000,00 je Rechtsbehelf anzufordern. Über Gebührenvorschüsse sind Abrechnungen zu erteilen. Nicht verbrauchte Gerichtskostenvorschüsse sind zu erstatten.

§ 30 Gebühren, Streitwert

① Für die verschiedenen Verfahren werden jeweils folgende Gebühren erhoben:

a) Protest- und weitere Verfahren (§ 7 – 11) vor der Spielleitung	€	250,00
b) Berufungsverfahren:	€	750,00
c) Normenkontrollverfahren:	€	1.000,00
d) Klageverfahren:	€	500,00
e) Eilverfahren:	€	500,00

② Wird ein Rechtsbehelf wegen einer Form- oder Fristverletzung als unzulässig verworfen oder bis zur instanzabschließenden Entscheidung zurückgenommen, oder wird der geltend gemachte Anspruch bis zu diesem Zeitpunkt anerkannt, so ermäßigt sich die jeweilige Gebühr um die Hälfte. Dies gilt im

Protestverfahren auch, wenn ein Protest nach § 8 Abs. 1 angemeldet aber nicht nach § 7 Abs. 4 begründet wird.

- 3 Bei Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Gebühr der Instanz erhoben, an die der Antrag gerichtet ist.
- 4 Die Gebühr für das Eilverfahren fällt zusätzlich zu der Gebühr für das betreffende ordentliche Verfahren an.
- 5 Die jeweils befasste Instanz hat dem Kostenschuldner eine Kostenrechnung zuzusenden, die dieser umgehend zu begleichen hat. Der Kostenschuldner kann die Überprüfung der Rechnung beim Aussteller beantragen.
- 6 Auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder eines Verfahrensbevollmächtigten ist der Streitwert festzusetzen

§ 31 Haftung des Schiedsgerichtes

Das Schiedsgericht entscheidet nach freiem Ermessen auf der Grundlage der Satzungen, der Ordnungen und Statute sowie der allgemein gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes haften im Falle der Verletzung der ihnen obliegenden Verpflichtungen in Anlehnung an § 839 Abs. 2 BGB nur dann für den hieraus entstehenden Schaden, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht.

Hagen, 22.01.2011

2. Basketball Bundesliga, die Junge Liga GmbH

Nicolas Grundmann | Geschäftsführer